

---

## G e s e z ,

betreffend die Erhöhung der jährlich zu enthebenden Landjägersteuer.

---

Der Große Rath, in Erwägung, daß der durch das Gesetz vom 17. Christmonath 1804 einstweilen auf 25000 Frkn. festgesetzte jährliche Beytrag für die Besoldung und den Unterhalt des Landjäger-Corps, zu Bestreitung der dießfälligen Ausgaben nicht hinreicht, und daß die Lage unsers Staats-Finanzwesens es erforderlich macht, daß die Staatscassa jedes fernern Zuschusses zu diesem Behuf für die Zukunft enthoben werde, — hat, auf den Antrag des Kleinen Raths, beschlossen:

1. Es soll zu Bestreitung der Ausgaben für die Besoldung und den Unterhalt des Landjäger-Corps von den sämtlichen Gemeinden des Kantons alljährlich die Summe von 32000 Frkn. als Landjägersteuer erhoben werden.

2. Der Kleine Rath wird die verhältnißmäßige Vertheilung dieser Summe auf sämtliche Gemeinden des Kantons veranstalten und alljährlich die zum Bezug derselben nöthigen Verfügungen treffen.

3. Gegenwärtiges Gesetz soll das erste Mal  
im Laufe des Jahrs 1823 in Vollziehung gesetzt  
werden, und dagegen der 4. S. des Gesetzes vom  
17. Christmonath 1804, betreffend die Unter-  
haltung des Landjäger-Corps, aufgehoben seyn.

Zürich, Mittwochs, den 21. Brachmonath 1822.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.